

Versicherungsnummer, Kennzeichen, Maßnahmennummer

[REDACTED]



**Deutsche
Rentenversicherung**

Bund

Deutsche Rentenversicherung Bund - 10704 Berlin

**Abteilung Versicherung und
Rente - Clearingstelle**

Hasenheide 23 - 27
10967 Berlin
Postanschrift: 10704 Berlin
Telefon 030 865-0
Telefax 030 865-27240
Servicetelefon 0800 100048070
www.deutsche-rentenversicherung-
bund.de
drv@drv-bund.de

Ansprechpartner:

[REDACTED]
Telefon 030 865-88085
Telefax 030 865-88146
Sammelnummer 030 865-97402

Sprechzeiten:

Mo. - Do. 8 - 17 Uhr, Fr. 8 - 15 Uhr

Datum: [REDACTED] 2015

Feststellung des sozialversicherungsrechtlichen Status

Tätigkeit für: [REDACTED]

BESCHEID

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

die Prüfung des versicherungsrechtlichen Status hat ergeben, dass Ihre Tätigkeit im Bereich [REDACTED] bei der [REDACTED] in der Zeit vom [REDACTED].2014 – [REDACTED].2014 im Rahmen eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses ausgeübt wurde.

In dem Beschäftigungsverhältnis bestand Versicherungspflicht in der Rentenversicherung sowie nach dem Recht der Arbeitsförderung.

Die Versicherungspflicht beginnt am [REDACTED].2014 und endet am [REDACTED].2014.

In der Krankenversicherung bestand Versicherungsfreiheit.

Das Versicherungsverhältnis in der sozialen Pflegeversicherung entspricht gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1 SGB XI dem Versicherungsverhältnis der gesetzlichen Krankenversicherung.

Begründung

Nach § 7 Abs. 1 des Vierten Buches des Sozialgesetzbuches -Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung (SGB IV) - ist Beschäftigung die nichtselbständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis. Anhaltspunkte für eine Beschäftigung sind eine Tätigkeit nach Weisungen und die Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers.

Abgrenzungskriterium der Beschäftigung von anderen Vertragsverhältnissen ist der Grad der persönlichen Abhängigkeit, in der sich der zur Dienstleistung Verpflichtete befindet. Beschäftigter ist, wer seine vertraglich geschuldete Leistung im Rahmen einer von Dritten bestimmten Arbeitsorganisation erbringt. Diese Eingliederung in eine fremde Arbeitsorganisation zeigt sich unter anderem darin, dass der Beschäftigte einem Weisungsrecht seines Vertragspartners unterliegt, das Inhalt, Durchführung, Zeit, Dauer und Ort der Tätigkeit betreffen kann. Insbesondere bei Diensten höherer Art kann diese Weisungsgebundenheit zur funktionsgerecht dienenden Teilhabe am Arbeitsprozess verfeinert sein.

Eine selbständige Tätigkeit hingegen wird durch die freie Verfügungsmöglichkeit über die eigene Arbeitskraft sowie die im Wesentlichen frei gestaltete Tätigkeit und Arbeitszeit und das Vorliegen eines unternehmerischen Risikos - dem aber entsprechende unternehmerische Chancen und Möglichkeiten gegenüberstehen müssen - gekennzeichnet.

Entscheidend für die versicherungsrechtliche Beurteilung ist das Gesamtbild der Tätigkeit nach Maßgabe der den Einzelfall bestimmenden rechtlichen und tatsächlichen Gestaltung der Verhältnisse, wozu auch - unabhängig von ihrer Ausübung - die einem Beteiligten zustehende Rechtsmacht gehört. Maßgebend ist die Rechtsbeziehung, so wie sie praktiziert wird, und die praktizierte Beziehung, so wie sie rechtlich zulässig ist. Auf die Bezeichnung, die die Parteien ihrem Rechtsverhältnis gegeben haben oder eine von ihnen gewünschte Rechtsfolge, hingegen kommt es nicht an.

Die zu beurteilende Tätigkeit bestand in der [REDACTED]

Aus den vertraglichen und tatsächlichen Verhältnissen ergeben sich die folgenden wesentlichen Tätigkeitsmerkmale, die bei der Beurteilung des sozialversicherungsrechtlichen Status zu berücksichtigen sind.

Merkmale für ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis:

- Die Arbeitsleistung wurde kontrolliert durch kontinuierliche Statusberichterstattung. Es waren Leistungsnachweise zu führen, welche vom Auftragnehmer gegengezeichnet wurden.
- Es war ein Terminplan zu beachten.
- Die Tätigkeit wurde angabengemäß zur Hälfte in Ihrem Büro ausgeübt. Dies ist hier jedoch nicht entscheidungserheblich, da Ihnen sämtliche notwendige sächliche Mittel (Laptop mit entsprechender Software, Zugriffsrechten etc.) zur Verfügung gestellt wurden.
- In der Ausführung der Tätigkeit unterlagen Sie den Vorgaben des Auftraggebers.



- Sie unterstanden dem Präsentanten des Auftraggebers. Dieser hatte die fachliche Verantwortung zu tragen.
- Die Tätigkeit wurde von Ihnen höchstpersönlich ausgeübt.

Merkmale für eine selbständige Tätigkeit:

- Die Bezahlung erfolgte für das Gesamtwerk.
- Feste Arbeitszeiten mussten nicht eingehalten werden.

Rechtliche Würdigung

Nach Gesamtwürdigung aller zur Beurteilung der Tätigkeit relevanten Tatsachen überwiegen die Merkmale für ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis.

Sie waren in die Arbeitsorganisation Ihres Auftraggebers eingebunden. Ihr Auftraggeber erteilte Ihnen einseitig im Wege des Direktionsrechts eines Arbeitgebers Weisungen, die Zeit, Dauer, Ort der zu beurteilenden Tätigkeit sowie Art und Weise von deren Durchführung betrafen. In dieser Tätigkeit bestand daher persönliche Abhängigkeit zum Auftraggeber.

Im Rahmen der schriftlichen Anhörung wurden unter anderem die folgenden Gründe gegen die beabsichtigte Statusentscheidung vorgetragen:

- Es liegen keine Merkmale für das Vorliegen einer abhängigen Beschäftigung vor.
- Sie wurden als Mitgesellschafter der [REDACTED] GbR tätig.
- Die vollständige Leistungsbeschreibung erübrigte weitere Weisungen des Auftraggebers.
- Es bestanden keine Weisungen bezüglich Zeit und Ort.
- Es fand keine Zusammenarbeit im Team mit anderen Mitarbeitern ebenso keine Eingliederung in den Arbeitsprozess.
- Es bestand ein unternehmerisches Risiko.
- Die Arbeit fand überwiegend in Ihren Räumlichkeiten statt unter Einsatz Ihrer Betriebsmittel.

Die angeführten Gründe sind bei der Entscheidung zum Status berücksichtigt worden. Sie führten jedoch nicht zu einer anderen Entscheidung.

Auch wenn Sie Mitgesellschafter einer GbR sind, wurde die Tätigkeit für [REDACTED] AG von Ihnen alleine ausgeführt.

Sie waren zwar vertraglich nicht verpflichtet, die Leistungen persönlich zu erbringen, die persönliche Leistungserbringung war jedoch angabengemäß die Regel. Dieser Sachverhalt ist ein wesentliches Merkmal, das für eine abhängige Beschäftigung spricht.

Es ist nicht maßgebend, ob das Weisungsrecht und Direktionsrecht des Auftraggebers laufend ausgeübt wird. Entscheidend ist vielmehr, dass der Auftraggeber die Rechtsmacht hat, die Durchführung der Beschäftigung entscheidend zu bestimmen. Dieses Recht ergibt sich aus den vertraglichen Regelungen.

Dass die Tätigkeit in hohem Maße durch eigene Verantwortlichkeit und Entscheidungsfreiheit gekennzeichnet war, schließt das Vorliegen einer abhängigen Beschäftigung nicht aus. Auch ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis kann durch Eigenverantwortlichkeit und Entscheidungsfreiheit gekennzeichnet sein. Der Auftraggeber setzt dann nur noch den äußeren Rahmen, in dem die Tätigkeit ausgeübt wird.

Die Vergütung erfolgte auf Grundlage der vertraglichen Regelungen. Ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis kann nur dann ausgeschlossen werden, wenn die erfolgsabhängige Bezahlung Ausdruck eines Unternehmerrisikos wäre. Ein unternehmerisches Risiko ist dadurch gekennzeichnet, dass das Einbringen eigenen Kapitals oder der eigenen Arbeitskraft mit dem Risiko des Verlustes verbunden ist. Ein entsprechendes Risiko hatten Sie jedoch nicht getragen, da Sie für die geleistete Arbeit in jedem Fall eine fest vereinbarte Gegenleistung erhalten haben.

Begründung zur Versicherungspflicht

Es wurde festgestellt, dass ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis vorliegt. Abhängig Beschäftigte unterliegen der Versicherungspflicht nach Maßgabe der besonderen Vorschriften für die einzelnen Versicherungszweige der Sozialversicherung. Versicherungspflicht tritt nicht ein, wenn ein Tatbestand vorliegt, der der Versicherungspflicht ausschließt beziehungsweise Versicherungsfreiheit begründet oder wenn eine Befreiung von der Versicherungspflicht besteht.

In dem zu beurteilenden Beschäftigungsverhältnis besteht Versicherungspflicht in der Rentenversicherung (§1 Satz1 Nr.1 SGB VI) und nach dem Recht der Arbeitsförderung (§25 Abs.1 Satz1 SGB III), weil sich aus den vorliegenden Unterlagen keine Tatbestände ergeben, die die Versicherungspflicht ausschließen oder Versicherungsfreiheit begründen beziehungsweise weil keine Befreiung von der Versicherungspflicht besteht.

Beginn der Versicherungspflicht

Der Beginn der Versicherungspflicht richtet sich grundsätzlich nach dem Tag der Aufnahme des Beschäftigungsverhältnisses. Abweichend hiervon sieht § 7a Abs. 6 Satz 1 SGB IV vor, dass die Versicherungspflicht mit der Bekanntgabe der Entscheidung der Deutschen Rentenversicherung Bund eintritt, wenn

- der Antrag nach § 7a Abs.1 SGB IV innerhalb eines Monats nach Aufnahme des Beschäftigungsverhältnisses gestellt wird,
- der Beschäftigte dem späteren Beginn der Sozialversicherungspflicht zustimmt und
- er für den Zeitraum zwischen Aufnahme der Beschäftigung und Bekanntgabe der Entscheidung der Deutschen Rentenversicherung Bund eine Absicherung vorgenommen hat, die der Art nach den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung und der gesetzlichen Rentenversicherung entspricht.

Der Antrag auf Statusfeststellung für die am [REDACTED] 2014 aufgenommene Beschäftigung wurde am [REDACTED] 2014 gestellt.



Die Voraussetzungen für einen späteren Beginn der Versicherungspflicht sind nicht erfüllt, weil der Antrag verspätet und nicht innerhalb eines Monats nach Aufnahme des Beschäftigungsverhältnisses gestellt wurde.

Die Versicherungspflicht beginnt daher mit dem Tag der Aufnahme des Beschäftigungsverhältnisses am [REDACTED] 2014 und endet am [REDACTED] 2014.

In der Krankenversicherung besteht Versicherungsfreiheit, weil Ihr regelmäßiges Jahresarbeitsentgelt die maßgebliche Jahresarbeitsentgeltgrenze voraussichtlich übersteigt (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB V).

Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung besteht, wenn Sie in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungspflichtig sind (§ 20 Abs. 1 Satz 1 SGB XI).

Die zu beurteilende Beschäftigung begründet keine Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung, da in dieser Beschäftigung keine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung vorliegt.

Unberührt davon besteht Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung, sofern Sie aus anderen Gründen Mitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung sind.

Ihr Recht

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich Widerspruch erheben. Den Widerspruch richten Sie bitte an die

Deutsche Rentenversicherung Bund
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin
(Postanschrift: 10704 Berlin).

Sie können diese Stelle auch aufsuchen und Ihren Widerspruch schriftlich aufnehmen lassen.

Hinweise

Dieser Bescheid ist zu überprüfen, sofern in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen, die beim Erlass dieses Bescheides vorgelegen haben, eine wesentliche Änderung eintritt (§ 48 SGB X). In diesem Fall bitten wir Sie, die eingetretenen Änderungen schriftlich der Deutschen Rentenversicherung Bund anzuzeigen.

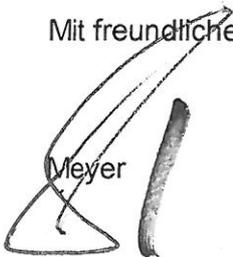
Die Entscheidung zum Status wird gegenüber dem Auftragnehmer und Auftraggeber mit gleichlautendem Bescheid bekanntgegeben.

Die zuständige Einzugsstelle erhält eine Ausfertigung des Bescheides beziehungsweise eine Mitteilung über den Ausgang des Verfahrens.



Die Bundesagentur für Arbeit ist an die in diesem Bescheid getroffene Statusentscheidung nach § 336 SGB III leistungsrechtlich gebunden. Für die Zukunft bindet der Feststellungsbescheid die Bundesagentur für Arbeit so lange, wie er wirksam ist. Wir empfehlen den Bescheid für Rückfragen der Agentur für Arbeit sorgfältig aufzubewahren.

Mit freundlichen Grüßen


Meyer